

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 12

Artikel: Die Haftung der Gewerkschaften für Streikschäden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich, Papiermark anzunehmen. Da man das Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel annehmen musste, half man sich, indem man den Besitzern wertbeständiger Zahlungsmittel bis 30 % Rabatt versprach. Die Löhne und Gehälter wurden bis zu dieser Stunde (19. November) noch fast restlos in Papiermark gezahlt. Nur die Staatsbeamten und Staatsarbeiter bekamen einen Teil ihres Gehalts in wertbeständigen Geldzeichen. Die Arbeiter und Angestellten müssen sich wahrscheinlich noch recht lange mit Papiergeld begnügen. Dies um so mehr, da das Greshamsche Geldgesetz von vor vierhundert Jahren immer noch in Wirksamkeit ist, wonach bei zweierlei Währung schlechtes Geld gutes in kurzer Zeit restlos vom Markt verdrängt. Das gute Geld wird einfach thesauriert und verschwindet als Umlaufmittel.

Zu den vielen Schwierigkeiten in den gewerkschaftlichen Kämpfen ist also ein neues Moment getreten. Jetzt muss neben dem Kampf um die Lohnhöhe auch noch der um den Anteil der wertbeständigen Lohnzahlung geführt werden. Und dies bei einer riesigen Arbeitslosigkeit und während der Winterszeit, da das soziale Elend in allen nur erdenklichen Formen in Erscheinung tritt.

Es soll hier nicht auf die verfehlte Spekulation bei der Schaffung der Rentenmarkt eingegangen werden, wo der Staat sich seines Hoheitsrechts der Geldherausgabe begab und dieses gewaltige Machtmittel privaten Kreisen in die Hände spielte. Eine wirkliche Belastung der Sachwerte, die nur allein, wenn sie mit starken Eingriffen vorgenommen wird, das Heil für die deutsche Finanzwirtschaft und letzten Endes auch für die Währungsgesundung bringen kann, wird durch das Palliativmittel der Rentenbank nur verschleiert. Schon heute zeigen sich die Wirkungen einer solch gewaltigen Konzentration der privaten Wirtschaftskreise, wie sie in dem Verwaltungsrat der Rentenbank in Erscheinung tritt, wo die Kreditergabe an das Reich von Forderungen bedenklichster Art abhängig gemacht wird. Es würde zu weit führen, auf diese Erscheinung hier einzugehen. Deshalb wollen wir die sogenannte Währungsreform als gegeben hinnehmen und nur noch wünschen, dass die deutsche Arbeiterbewegung all der vielen Schwierigkeiten Herr wird.

Dies kann sie aber nur, wenn sie über innerlich gesunde und starke Organisationen verfügt. Und diese sind leider nicht mehr vorhanden. Vollständig entblösst von allen finanziellen Reserven, vermögen die Gewerkschaften einen Offensivstoss im Augenblick nicht zu führen. Die meisten Gewerkschaftsblätter erscheinen seit Wochen überhaupt nicht mehr. Die Angestellten der Gewerkschaften müssen, um leben zu können, Kurzarbeiterunterstützung beziehen. Kurzum, Dalles wohin man blickt.

Die deutschen Unternehmer haben mit Hilfe der Inflation eine Schlacht gewonnen, vermöge dessen sie in den Kämpfen der Zukunft erheblich im Vorteil sind. Es wird der ganzen Opferwilligkeit und Hingabe der deutschen Arbeiterschaft bedürfen, um infolge dieser Situation nicht vollständig zu rechtlosen Heloten herabgedrückt zu werden.

P. U.



Die Haftung der Gewerkschaften für Streikschäden.

s. Die Frage der Haftung verantwortlicher Gewerkschaftsführer für ungesetzliche Handlungen, die während eines Streiks von ihren Mitgliedern begangen werden, ist im vollen Sinn des Wortes eine Lebensfrage für die Gewerkschaften, weil sie das Streikrecht aufs ernst-

lichste bedroht und unter Umständen gänzlich aufhebt. In den *Vereinigten Staaten* ist bekanntlich die Frage in der Praxis durch mehrere Gerichtsurteile bejaht worden. Eines der berüchtigsten Schadenersatzurteile ist das gegen die *Danbury Hutmacher*. Und das neueste ist das vom Obersten Gerichtshof am 7. Juni vorigen Jahres gegen die organisierten Bergleute von Arkansas gefällte, das als *Coronado-Fall* bekannt ist. Das Gericht hat zwar hier die erstinstanzlichen Urteile auf dreifachen Ersatz des von der Firma angeblich erlittenen Schadens (über 3 Millionen Franken) aufgehoben, weil eine Behinderung des zwischenstaatlichen Verkehrs nicht nachgewiesen war, dagegen die Frage der Haftpflicht der Gewerkschaften für Streikschäden aus unerlaubten Handlungen *entschieden bejaht*. In England haben die Gewerkschaften jahrelang gegen das bekannte Urteil im *Taff-Vale-Prozess* gekämpft, das die Eisenbahner zum Ersatz von Streikschäden verurteilte, bis der Fall durch das Gewerkschaftsgesetz von 1906 erledigt wurde, *das die Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streikschäden aufhebt*.

In der « Sozialen Praxis » (Nr. 18 und 19) berichtet Prof. W. Zimmermann über zwei deutsche Gerichtsurteile, die zum Aufsehen mahnen und an amerikanische Methoden erinnern. Bisher vermieden es deutsche Unternehmer nach Beendigung eines Konflikts, Zivilklagen anhängig zu machen und schlugen bereits erhobene Schadenersatzklagen sehr häufig mit dem Friedensschluss nieder. Man begnügte sich gewöhnlich mit der polizeilichen und kriminalistischen Verfolgung von Ausschreitungen der Streikenden. In letzter Zeit hatten sich dagegen verschiedene Gerichte mit der gewerkschaftlichen Haftung für Streikschäden zu befassen. Die wichtigste Entscheidung des preussischen Kammergerichts im Jahre 1922 betrifft nach Prof. Zimmermann des Metallarbeiterverbandes, dessen Ortsgruppe Landsberg a. W. mit dem dortigen gemischt beruflichen Arbeitgeberverband 1920 einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte und nach dessen Kündigung im Sommer 1921, weil die Metallindustriellen ihre neuen Tarifforderungen nicht anerkannten, in Streik getreten war. Gegen die dabei erfolgten Bedrohungen und Drangsalierungen Arbeitswilliger, die mit Gewalt von der Arbeit abgehalten wurden, hatte der Arbeitgeberverband eine einstweilige Verfügung erwirkt, die der Streikleitung des Metallarbeiterverbandes bei Geldstrafe von 15,000 Mark oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden Fall der *Zu-widerhandlungen* untersagte, durch Streikposten Handlungen vornehmen zu lassen, die die Arbeitswilligen am Zutritt zur Arbeitsstätte oder an ihrer Arbeitsleistung hinderten. Landgericht und Kammergericht haben die Verfügung bestätigt.

Der Geschäftsführer der Metallarbeiterverbandsgruppe Landsberg sei — wie das Urteil in seiner Begründung u. a. ausführt — für die Ausschreitungen verantwortlich, wenn er auch behauptet, dass er nur mit der Generalleitung des Streiks und nichts mit der Aufstellung, Unterweisung und Ueberwachung der Streikposten unmittelbar zu tun gehabt hätte. Denn bei örtlichen Streiks sei die Streikleitung für die Art der Streikführung massgebend. Einzelne Ausschreitungen könnten natürlich immer gegen den Willen der Streikleitung unterlaufen. Aber fortgesetzte planmässige Gewalttätigkeiten liessen sich nur daraus erklären, *dass die Streikleitung sie nicht verhindern wollte*. Mangels Glaubhaftmachung des Gegenteils bestehe also gegen den beklagten Streikleiter die Vermutung, dass er in bürgerlich-rechtlichem Sinne *die Gewalttätigkeiten selbst begangen habe*, die er verhindern konnte und zu verhindern verpflichtet war.

Neben diesem Fall verweist Prof. Zimmermann auf die gerichtlichen Erfahrungen beim grossen Eisenbahnbeamtenstreik 1922 und gibt einen kurzen Bericht über einen Schadenprozess, der im Juli 1922 vor dem Amtsgericht *Berlin-Pankow* verhandelt worden ist. In diesem Prozess betrieb ein Zehlendorfer Kaufmann eine Schadenersatzklage gegen einen der bekannten Führer der radikalen Eisenbahner, Lokomotivführer Scharfschwerdt in Pankow, weil das Lebensmittelgeschäft des Klägers durch den Eisenbahnstreik im Februar einen Schaden von etwa 400 Mark erlitten hatte und Scharfschwerdt als Führer des Streiks für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich sein sollte. Das Amtsgericht in Pankow erkannte, indem es den Streik der Eisenbahnbeamten *als völlig unzulässig erklärte*, dahin, dass der Beklagte *in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise dem Kläger Schaden zugefügt habe* und nach § 826 BGB. dafür ersatzpflichtig sei.

Wenn ein Teil der Unternehmerpresse aus der mitgeteilten Kammergerichtsentscheidung den Schluss zieht, dass nun die Leiter aller unter Vertragsbruch vor sich gehenden Streiks schadenersatzpflichtig werden, so ist das zum mindesten voreilig. Die deutschen Gewerkschaften sind eine politische Macht im Staate geworden und werden dafür sorgen, dass *beim Ausbau des Arbeiterrechts, besonders des zivilen Koalitionsrechts, das Streikrecht der Arbeiter nicht durch gerichtliche « Verfügungen » und Schadenersatzurteile aufgehoben werden kann.*



Aus schweizerischen Verbänden.

Bankpersonalverband Zürich. Wie unsern Lesern aus der Presse bereits bekannt sein wird, hat sich der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Bankpersonalverband Zürich aufgelöst und seine Mitglieder sind in den Zürcher Bankpersonalverband übergetreten. Diese Sektion, die vor fünf Jahren unter ganz anderen Verhältnissen in anerkanntem Elan als Oppositionsgruppe zum Schweizerischen Bankpersonalverband geschaffen worden war, hatte in den letzten Monaten immer mehr Mitglieder verloren. Um die Organisation der Bankangestellten auf dem Platze Zürich einigermaßen intakt zu halten, war die Fusion unumgänglich geworden.

Die neue Sektion hielt am 8. November eine ausserordentliche Generalversammlung ab, an der die neuen Statuten der Einheitssektion bereinigt und angenommen und der Vorstand und die verschiedenen Organe neu bestellt wurden.

In Nr. 44 des « Schweizerischen Bankbeamten » vom 3. November nehmen die Redaktion dieses Organs und der Vorstand der alten Organisation Abschied von den Lesern. Ein Rückblick auf die Entstehung, Tätigkeit und Zerfall der Organisation gibt ein anschauliches Bild von den Erwartungen, Erfolgen und Misserfolgen des Lokalverbandes. Wir schliessen uns dem Wunsche der Redaktion und des Vorstandes an, dass die Wirksamkeit der von den Gründern propagierten Gedanken nicht aufhören werden, sondern dass sich diese im neuen Verbandsleben auswirken und zu neuem Leben erstehen mögen.

Buchbinder. Nummer 22 des « Buchbinder » veröffentlicht einen Informationsbericht über den Stand der Bewegung zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Nachdem am 30. Juni dieses Jahres der alte Vertrag abgelaufen war, wurden von seiten der Verbandsleitung des Buchbinderverbandes sofort Schritte unter-

nommen, um eine neue vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Auf der Unternehmenseite war offenbar die Lust zu einem Vertragsabschluss nicht sonderlich gross. Der Buchbindermeisterverein erklärte sich zwar grundsätzlich mit dem Abschluss eines neuen Vertrages einverstanden, nahm aber eine abwartende Stellung ein; auch die drei andern Vertragskontrahenten, der Schweizerische Buchdruckerverein, das Syndikat schweizerischer Geschäftsbücherfabrikanten und die romanische Meisterschaft förderten die Vertragsverhandlungen in keiner Weise.

Um zu einem greifbaren Ergebnis zu gelangen, richtete der Buchbinderverband am 10. Oktober an die Unternehmerorganisationen eine neue Eingabe, die eingehend auf die bestehenden Verhältnisse im Buchbindergewerbe Bezug nimmt und die Arbeitgeber ersucht, unverzüglich auf Verhandlungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen einzutreten. Antwort wird bis auf 25. Oktober erbeten. Eine Antwort ist allerdings dem Buchbinderverband bis zum 30. Oktober nicht zugegangen, so dass anzunehmen ist, dass die Unternehmer vorläufig nicht gewillt sind, auf Tarifverhandlungen einzutreten.



Aus andern Organisationen.

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. In einem 80 Seiten umfassenden Bericht unterrichtet der Schweizerische Kaufmännische Verein seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit im Jahre 1922.

Die Einleitung gibt einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des im April 1873 gegründeten Vereins, der im Frühjahr dieses Jahres sein 50jähriges Jubiläum begehen konnte. Der S. K. V. zählte im Februar 1923 insgesamt 108 Sektionen mit 25,450 Mitgliedern, gegenüber 109 Sektionen mit 26,565 Mitgliedern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Anschliessend an den Bericht über die Mitgliederbewegung erstattet das Zentralkomitee auch eingehend Bericht über die Erledigung der Richtungskämpfe in den Sektionen Zürich und Bern und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass mit deren Erledigung die beiden Sektionen einer neuen gedeihlichen Entwicklung entgegengehen.

Die Zentralkasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von 181,160 Franken mit einem Betriebsüberschuss von 1052 Franken ab. Von den Einnahmen entfallen auf Mitgliederbeiträge 134,126 Franken, auf Bundessubventionen 40,000 und auf Rückerstattungen aus dem SSS-Fonds 7034 Franken. Die Ausgaben der Zentralkasse setzen sich aus den folgenden Summen zusammen: Sekretariat: 52,968 Franken, Standespolitik: 47,662 Fr., Rechtsbeistand 3087 Fr., Wirtschafts- und Sozialpolitik 5630 Fr., Verwaltungskonto 8177 Fr., Druckkosten-Konto 2877 Fr., Lehrlingsprüfung 24,111 Fr. und Vergütung an die Stellenvermittlung 25,362 Fr.

Ein weiterer Abschnitt ist der Wirtschafts- und Sozialpolitik gewidmet und enthält hauptsächlich Angaben über die Tätigkeit der V. S. A. und deren Vertretern in den ausserparlamentarischen Kommissionen, in Steuerfragen, Konsumentenschutz, Brotversorgung, Zolllarif, Verlängerung der Arbeitszeit, Wahlen, usw.

Abschnitte über Standespolitik, Institutionen, Bildungsbestrebungen, Verbandsorgan vervollständigen den instruktiven Tätigkeitsbericht.

